OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200342/4/AL

Datum:
Linz, 23. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas in Bezug auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Jänner 2024, LVwG-200342/3/AL/Hue, betreffend die Beschwerde des F R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24.05.2023, GZ: BHGM/923070032851/23, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 den

B E R I C H T I G U N G S B E S C H L U S S

I. In der Präambel des Erkenntnisses des LVwG Oö vom 4. Jänner 2024, LVwG-200342/3/AL/Hue wird die Adresse des Beschwerdeführers hinsichtlich der Hausnummer auf „x“ berichtigt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Erkenntnis vom 4. Jänner 2024 über die Beschwerde des F R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24.05.2023, GZ: BHGM/923070032851/23, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 erkannt.

I.2. Dabei unterlief dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Schreibfehler. Tatsächlich handelt es sich um die Beschwerde des F R, x.

II. Berichtigung

Nach § 38 VwGVG iVm § 24 VStG und § 62 Abs 4 AVG können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in einer Strafentscheidung eines Verwaltungsgerichtes jederzeit von Amts wegen berichtigt werden (VwGH 25.4.2018, Ra 2018/09/0025).

Eine Berichtigung nach § 62 Abs 4 AVG bewirkt, dass die berichtigte Strafentscheidung rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Erlassung geändert wird (vgl. VwGH 24.1.2019, Ra 2018/09/0141).

Diese auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in der Hausnummer ist berichtigungsfähig, da an der Identität der einschreitenden Partei – die auch schon bisher alleinige Verfahrenspartei war - kein Zweifel besteht (vgl. VwGH 9.8.2017, Ra 2017/09/0028).

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. Jänner 2024 war daher hinsichtlich der versehentlich angeführten Hausnummer entsprechend zu berichtigen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. unter anderem die unter II. angeführten höchstgerichtlichen Entscheidungen). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas